

Antrag

der Abgeordneten Brigitte Pothmer, Irmgard Schewe-Gerigk, Markus Kurth, Dr. Thea Dückert, Rainer Steenblock, Dr. Gerhard Schick und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Mindestarbeitsbedingungen mit regional und branchenspezifisch differenzierten Mindestlohnregelungen sichern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Lohndumping und Unterbietungskonkurrenz zu Lasten von Löhnen und Arbeitsbedingungen von Beschäftigten stellen ein zunehmendes Problem in Deutschland dar. Die bestehenden gesetzlichen Regelungen reichen nicht mehr aus, um die rasche Verbreitung von sehr niedrigen Löhnen zu verhindern. Oftmals sind die Hürden für den einzelnen Beschäftigten zu hoch, um gerichtlich gegen Lohnwucher vorzugehen. Tarifverträge und die Regelungskraft der Sozialpartner können keinen hinreichenden Schutz gegen Fehlentwicklungen mehr bieten. Tariflich organisierte Niedriglohnbranchen nehmen genauso zu wie tariflich nicht organisierte Bereiche mit Niedriglöhnen. Deutschland muss deshalb schnell zu verbindlichen Regelungen für Mindestarbeitsbedingungen kommen.

Durch die Erweiterung der EU um neue Mitglieder im Jahre 2004 hat die Mobilität der Arbeitnehmer zwischen den Mitgliedstaaten weiter zugenommen. Diese Entwicklung ist ausdrücklich zu begrüßen. Sie befördert das Zusammenwachsen von Europa und unterstützt das europäische Wirtschafts- und Sozialmodell. Missstände und illegale Praktiken bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern aus den neuen Mitgliedsländern werden durch eine Abschottung des deutschen Arbeitsmarktes weiter befördert statt verringert. Die von der Bundesregierung geplante Verlängerung der Beschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit für die Bürger der neuen Mitgliedstaaten um weitere drei Jahre ist deshalb der falsche Weg. Nur durch umfassende Regelungen für Mindestarbeitsbedingungen, die für inländische wie ausländische Arbeitnehmer gleichermaßen gelten, können gerechte Arbeitsbedingungen und ein fairer Wettbewerb gesichert werden. Dies gilt umso mehr für den Fall, dass die Dienstleistungsrichtlinie in absehbarer Zeit in Kraft tritt und zu einer weiteren Öffnung der nationalen Märkte führt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

zügig einen Gesetzentwurf vorzulegen, der Lohndumping verhindert und gesellschaftlich akzeptierte Mindestarbeitsbedingungen für inländische und ausländische Arbeitnehmer in Deutschland festlegt. Dabei müssen die Tarifautonomie gewahrt und sowohl tariflich organisierte wie tariflich nicht organisierte Wirtschaftsbereiche erfasst werden. Dies gelingt durch folgende drei Maßnahmen:

1. Der Anwendungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes muss auf alle Branchen ausgeweitet werden, um Lohndumping durch die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer in Deutschland zu verhindern.
2. Die Allgemeinverbindlicherklärung im Tarifvertragsgesetz muss reformiert werden, um branchenbezogene Mindestlöhne zu ermöglichen, die durch die Tarifvertragsparteien der Branche vereinbart und in der Folge auf nicht organisierte Betriebe dieser Branche übertragen werden.
3. Das Gesetz über Mindestarbeitsbedingungen von 1952 muss reformiert und in seiner Anwendung vereinfacht werden, um rechtlich verbindliche Mindestlöhne und Mindestarbeitsbedingungen unter Beteiligung von Sozialpartnern und Wissenschaft in jenen Branchen zu ermöglichen, in denen eigene Tarifstrukturen nicht vorhanden sind.

Berlin, den 14. Februar 2006

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

In Deutschland gibt es starke regionale und branchenspezifische Unterschiede in der Höhe der Entgelte, die die unterschiedlichen Lebenshaltungskosten und die unterschiedlichen Branchenstrukturen reflektieren. Diese Unterschiede müssen in Regelungen zu Mindestlöhnen abgebildet werden. Es besteht sonst die Gefahr, dass zu hohe Mindestlöhne Arbeitsplätze vernichten oder zu geringe Mindestlöhne einen Sog nach unten auf das gesamte Lohngefüge ausüben.

Ein allgemeiner, einheitlicher, gesetzlicher Mindestlohn wäre faktisch eine Einschränkung der Tarifautonomie. Die Tarifpartner müssen deshalb in die Ausgestaltung und regelmäßige Anpassung der Mindestlöhne miteinbezogen werden. Die drei genannten Maßnahmen stellen sowohl eine nach Branchen und regional differenzierte Ausgestaltung der Mindestlöhne als auch die umfassende Einbindung der Sozialpartner sicher.

Die Ausweitung des Anwendungsbereichs des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes ermöglicht die Nutzung des bisher nur für die Baubranche zur Verfügung stehenden Instrumentariums für alle Branchen der Wirtschaft. Bei Vorliegen eines bundesweit geltenden Tarifvertrages können darin festgelegte Mindestlöhne und Urlaubsbestimmungen sowohl auf Arbeitnehmer von nicht tarifgebundenen inländischen Betrieben als auch auf Arbeitnehmer von ausländischen Betrieben übertragen werden.

Mit einer Vereinfachung der Allgemeinverbindlicherklärung im Tarifvertragsgesetz (TVG) und der Reduzierung der darin festgeschriebenen Vetomöglichkeiten für die Spitzenverbände der Tarifparteien, insbesondere der Arbeitgeber, werden zunehmend unüberwindbare Hürden für die tarifliche Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen wieder abgesenkt. Durch die Reduzierung der Vetomöglichkeiten werden die Tarifpartner der jeweiligen Branchen gestärkt und erhalten die Möglichkeit, umfassend Verantwortung für die Arbeitsbedingungen in ihren Branchen zu übernehmen. Vereinbaren sie Allgemeinverbindlichkeit, gelten die tariflichen Arbeitsbedingungen sowohl für die Arbeitnehmer von organisierten wie nicht organisierten Betrieben der Branche.

Mit dem Gesetz über die Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen von 1952 existiert grundsätzlich bereits ein Instrumentarium zur gesetzlichen Festlegung von Mindestarbeitsbedingungen für jene Branchen, die tariflich überhaupt nicht

organisiert sind und damit weder durch das Arbeitnehmer-Entsendegesetz noch durch eine Allgemeinverbindlicherklärung erfasst werden können. Aufgrund der hohen Verfahrenshürden wurde es bisher aber nicht angewandt. Durch eine Verkürzung der im Gesetz bisher vorgesehenen Verfahren und eine Reduzierung der Gremien auf nur einen Ausschuss mit Vertretern der Sozialpartner und der Wissenschaft muss das Gesetz modernisiert und mit dem Ziel einer unbürokratischen Anwendung überarbeitet werden.

